



Geändert durch den Bebauungsplan W-750 B
 Änderung rechtsverbindlich ab: 30.09.2005

VP 26 / 1993

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-635, bestehend aus der Planzeichnung und dem nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1
 Bei dem im allgemeinen Wohngebiet WA 1 vorhandenen gewerblichen Betrieb sind gem. § 1 Abs. 10 Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.99 Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen ausnahmsweise zulässig. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung kann ausnahmsweise bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 und Geschosflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

§ 2
 In den Bereichen der zulässigen zweigeschossigen Bebauung sind in anderen Geschossen die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschosfläche mitzurechnen.

§ 3
 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur Anpflanzungen mit heimischen standortgerechten Pflanzenarten zulässig.

§ 4
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

§ 5
 Die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne W-324, W-490 und W-522 treten für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, den 18.07.94
 Oberbürgermeister: *Olaf Ammer*
 Oberstadtdirektor: *Klaus Hebe*

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Reine Wohngebiete
Pro Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig
- Allgemeine Wohngebiete
WA 1 s. § 1 textl. Festsetzungen
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:**
- Trafó
- private Grünflächen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltende Bäume
- Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abs. 611.
 Bearbeiter: *DP*
 Gezeichnet: *SB, 16.12.93*
 Geändert: *llb*
 Geprüft: *llb*
 Stadtbaurät: *llb*
 Amt: *llb*
 Datum: *16.12.94*
- Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.09.85 die Aufhebung des Bebauungsplanes W-635 beschlossen.
 Die Aufstellungsbeschlüsse ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.07.85 ortsführend bekanntgemacht.
 Stadtbaurät: *Vet*
- Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.05.93 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.05.93 ortsführend bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.06.93 bis 30.06.93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Oldenburg (Oldb), den 01.07.93
 Stadtbaurät: *Vet*
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Legenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Das Übertragungsdatum der neu zu bildenden Grenzortskarte ist einwandfrei möglich.
 Oldenburg (Oldb), den 23.12.1993
 Oldenburg (Oldb), den 16.05.94
 Oldenburg (Oldb), den 01.08.94
 Utd. Vermessungsamt
 Stadtbaurät: *Vet*
- Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.07.94 die Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Die Begründung ist am 25.04.94 ortsführend bekanntgemacht.
 Oldenburg (Oldb), den 16.05.94
 Oldenburg (Oldb), den 01.08.94
 Stadtbaurät: *Vet*
- Im Anzeigefahren habe ich mit Verfügung (Akz. 204/1-2000-0300/635) vom heutigen Tage unter Auflegen 21 und Maßgaben 2) gemäß § 1 Abs. 3 BauGB keine Verteilung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Oldenburg (Oldb), den 03. NOV. 1994
 Amt: *llb*
 Bez.-Reg. Weser-Ems
 Stadtbaurät: *llb*
- Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.94 die Durchführung des Anzeigefahrens gemäß § 12 BauGB am 16.12.94 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht.
 Der Bebauungsplan ist dann am 16.12.94 rechtsverbindlich geworden.
 Oldenburg (Oldb), den 16.12.94
 Stadtbaurät: *llb*
 Unterschrift: *llb*

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000

Eversten

RECHTSVERBINDLICH AB: 16.12.94

BEBAUUNGSPLAN W-635

M. 1 : 1 000

Kasperweg / Meisenweg